



Steuerentlastende Massnahmen
infolge des Basler Kompromisses zur Steuervorlage 17

Steuererklärung 2019 bei unterjährig en Steuerereignissen

Die Stimmbevölkerung des Kantons Basel-Stadt nahm den Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 betreffend Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Basler Kompromiss zur Steuervorlage 17) in der Referendumsabstimmung vom 10. Februar 2019 mit mehr als 78 Prozent Ja-Stimmen an.

Mit dem Kompromiss bleibt die Mehrbelastung für international tätige Unternehmen tragbar und führt zu einer erheblichen Steuerreduktion für zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen sowie Gewerbebetriebe. Für die Bevölkerung beinhaltet das Paket eine spürbare Senkung der Einkommenssteuer, einen sozialpolitischen Ausgleich zwischen Unternehmen und Arbeitnehmenden und einen Ausbau der Prämienverbilligung.

Der Regierungsrat hat am 26. Februar 2019 beschlossen, dass die steuerentlastenden Massnahmen der Steuervorlage für natürliche Personen rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden. Die Massnahmen beinhalten eine Senkung des unteren Einkommenssteuersatzes um insgesamt 0.75 Prozentpunkte und die Erhöhung des Versicherungsabzuges um CHF 1'200 für alleinstehende Personen bzw. um CHF 2'400 für verheiratete Personen. Beide Massnahmen werden in drei Schritten umgesetzt.

Für die Steuerperiode 2019 sind die folgenden Massnahmen für die kantonale Einkommenssteuer wirksam:

- **Senkung des Einkommenssteuersatzes von 22.25 Prozent auf 22.00 Prozent für die untere Tarifstufe**
- **Erhöhung des Versicherungsabzuges von CHF 2'000 auf CHF 2'400 für alleinstehende Personen bzw. von CHF 4'000 auf CHF 4'800 für verheiratete Personen**

In der zugestellten Steuererklärung 2019 B oder im PC-Programm BalTax 2018 für unterjährige Steuerereignisse (Zuzug aus dem Ausland, Wegzug ins Ausland und Todesfall) ist die Erhöhung des Versicherungsabzuges nicht berücksichtigt. Der höhere Versicherungsabzug wird aber bei der Veranlagung von Amtes wegen berücksichtigt. Für die Berechnung der kantonalen Einkommensteuer wird der neue tiefere Satz automatisch angewendet.

Die weitere Senkung des Einkommenssteuersatzes und die weitere Erhöhung des Versicherungsabzuges in zwei weiteren Schritten in den Folgeperioden sind an gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen geknüpft.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

1. März 2019